



Diplomstudiengang

(grundständig)

in

Erziehungswissenschaft

an der Universität Tübingen
und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
(Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)

Prüfungsordnung

Studienplan

Schematische Darstellung

herausgegeben vom:

Prüfungsamt für die Diplomstudiengänge
in Erziehungswissenschaft

Institut für Erziehungswissenschaft

Münzgasse 22-30

72070 Tübingen

Telefon: 0 70 71 · 29 7 24 08

Telefax: 0 70 71 · 29 58 05

Email: ife-gf@uni-tuebingen.de

Internet: <http://uni-tuebingen.de/uni/sei/>

INHALT

Seite

Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002 4

I. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Zweck der Prüfung 4

§ 2 Diplomgrad 4

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang der Lehrveranstaltungen, Prüfungszeitraum,
Gliederung der Prüfungen 4

§ 4 Prüfungsausschuss 5

§ 5 Prüfer und Beisitzer 6

§ 6 Prüfungsorganisation 6

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung 7

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen 7

II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung 8

§ 9 Orientierungsprüfung 8

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung 8

§ 11 Zulassungsverfahren 9

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung 9

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote 10

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung 11

§ 15 Zeugnis 11

III. Diplomprüfung 11

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung 11

§ 17 Zulassungsverfahren 12

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Prüfung 12

§ 19 Diplomarbeit 14

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit 14

§ 21 Zusatzfächer 15

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote 15

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung 15

§ 24 Zeugnis 15

§ 25 Diplom 16

IV. Schlussbestimmungen 16

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung 16

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten 16

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 16

Anhang 17

A. Grundstudium 17

B. Hauptstudium 18

C. Zusatzfächer 24

Studienplan für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft 25

I. Allgemeines 25

1. Studienplan und Prüfungsordnung, Aufgaben des Studienplans	25
2. Gliederung, Umfang und Leistungsanforderungen	25
3. Lehrveranstaltungsformen	26
4. Studien- und Leistungsnachweise	26
5. Studien- und Prüfungsberatung	27
II. Grundstudium - Das Studium bis zur Diplom-Vorprüfung.....	27
1. Das Hauptfach Erziehungswissenschaft	27
1.1 Inhalt und Umfang	27
1.2 Themenbereiche und Leistungsnachweise (Module).....	27
1.3 Die Orientierungsprüfung	28
1.4 Das Praktikum im Grundstudium	28
2. Die Beifächer Psychologie und Soziologie	28
2.1 Das Beifach Psychologie	28
2.2 Das Beifach Soziologie	29
III. Hauptstudium - Das Studium bis zur Diplomprüfung	29
1. Das Praktikum im Hauptstudium	29
2. Allgemeine Pädagogik (EW I)	29
2.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	29
2.2 Zuordnung der Themenbereiche zu dem Lehrangebot	30
3. Die Studienrichtung Schulpädagogik (EW II)	30
3.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	30
3.2 Zuordnung der Themenbereiche zu dem Lehrangebot	30
4. Die Studienrichtung Sozialpädagogik (EW II)	31
4.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	31
4.2 Zuordnung der Themenbereiche zu dem Lehrangebot	31
5. Die Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EW II)	31
5.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	31
5.2 Zuordnung der Themenbereiche zu dem Lehrangebot	32
6. Die Studienrichtung Sonderpädagogik (EW II)	32
6.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	32
6.2 Zuordnung der Themenbereiche zu dem Lehrangebot	34
7. Die Wahlpflichtfächer (WP).....	34
7.1 Zuordnung der Wahlpflichtfächer zu dem Lehrangebot, Themenbereiche, Gliederung und Erwerb von Leistungsnachweisen	34
8. Die Beifächer Psychologie und Soziologie	36
8.1 Das Beifach Psychologie	37
8.2 Das Beifach Soziologie.....	37
9. Das Studium freier Wahl	38
10. Die Zusatzfächer: Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen	38
Schematische Darstellung des Diplomstudiengangs	39

**Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft
der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
(Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002**

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18.07.2002 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.08.2002 erteilt.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das nach der Diplom-Vorprüfung an einer der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sonderpädagogik orientiert ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" / "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl. - Päd.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang der Lehrveranstaltungen, Prüfungszeitraum, Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (3) Der Diplom-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung (vgl. § 9) voraus.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzuschließen. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen (vgl. § 14) nicht bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen, so besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zum Studiengang endet, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verloren hat oder die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Diplomprüfung muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden, andernfalls gelten die bis dahin nicht erbrachten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu 6 Monate verlängern.
- (6) Für die in Abs. 4 und 5 genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.

- (7) Hat der Kandidat die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein.
Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 4 und 5 genannten Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Frist zur Erbringung von Studienleistungen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters in dem die in Abs. 7 Satz 3 genannten Voraussetzungen entfallen. Im übrigen erlischt die Berechtigung mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.
Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 4 und 5 genannten Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Studierende können auch nach einer kürzeren Studiendauer die Prüfung ablegen, sofern sie die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Universität Tübingen und die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg richten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an: zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, ein Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom Fakultätsrat gewählt, zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom Fakultätsrat gewählt; die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultäten entsenden für die Dauer von jeweils einem Jahr je einen Studenten, der die Diplom-Vorprüfung abgelegt hat. Die Studierenden sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der nicht der gleichen Hochschule angehören soll. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen bezüglich derjenigen Prüfungsverfahren, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen und der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultäten offen zu legen.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Namen der Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu Prüfern für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Universität Tübingen bzw. der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bestellt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen bzw. der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Hochschulassistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, sofern sie im betreffenden Fach Lehrveranstaltungen durchgeführt bzw. wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht haben. In diesem Fall müssen bei der Diplomprüfung als Beisitzer in mündlichen Prüfungen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Universität bzw. der Pädagogischen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne von Abs. 2 übertragen werden.

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen können in der Form durchgeführt werden, dass zwei Fächer zusammen geprüft werden, wobei jedes Prüfungsfach durch einen Prüfer vertreten sein muss. In diesem Fall entfällt der Beisitzer.
- (3) Auf Wunsch der Kandidaten kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Hausarbeit zur Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Bewerber mit einem erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschule oder Berufsakademie für Sozialpädagogik/ Sozialarbeit/ Sozialwesen werden auf Antrag von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung im Fach

Erziehungswissenschaft und einem der Beifächer (Soziologie oder Psychologie) befreit, sofern die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach nachgewiesen wird. Fehlende Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erbracht werden. Je nach erbrachten Studienleistungen werden bis zu vier Fachsemester angerechnet.

- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt. (gemeint sind die Praktika gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und § 16 Abs. 1 Ziffer 3.)
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung

§ 9 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind zwei Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) aus den Grundlagen des Faches Erziehungswissenschaft, die im Anhang der Diplomprüfungsordnung unter A. Grundstudium unter Modul 1 (M 1) bis Modul 4 (M 4) benannt sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend, mit der Einschränkung, dass die Frist für die Orientierungsprüfung um maximal 2 Semester verlängert werden kann.
- (4) Der Kandidat erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Praktikums (vgl. Anhang) und
 3. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind fünf benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, sowie ein benoteter Leistungsnachweis im Beifach Psychologie bzw. zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nach dem welches Beifach Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, zu erbringen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 3. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang (gemeint sind alle pädagogisch ausgerichteten Studiengänge)entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muss im Semester der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen (...) eingeschrieben sein.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 10 Abs. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt
1. im Fach Erziehungswissenschaft (orientiert an den Modulen 1-4 , vgl. Anhang) und
 2. in einem der Beifächer Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Kandidaten. Die Prüfung im nicht gewählten Beifach wird im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt.

3. Im Fach Erziehungswissenschaft findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt. Zusätzlich ist eine Hausarbeit innerhalb von 5 Wochen anzufertigen. Das Thema der Hausarbeit soll in der Regel im inhaltlichen Zusammenhang mit einer Pflichtlehrveranstaltung (vgl. Anhang) stehen. Der Kandidat kann Themenvorschläge einreichen. Die Ausgabe des Themas durch den Prüfer erfolgt nach der Meldung des Kandidaten zur Prüfung; er zeigt Thema und Ausgabedatum dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an. Für die Vergabe des Themas gilt § 19 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 19 Abs. 1 angefertigt werden. Die Arbeit ist vor der Anmeldung zur mündlichen Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Datum der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit wird vom Prüfer beurteilt.
4. Im Beifach Psychologie findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt.
5. Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zwei benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise gebildet.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer; die festgesetzte Note wird dem Kandidaten nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Der Prüfer kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen (in Worten) um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0), sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird aus den ungerundeten Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. Die Einzelheiten für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ergeben sich aus § 22 Abs. 2.

- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteiles muss bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 12 Abs. 2, Ziffer 1-3 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur , wenn der Kandidat in diesem die Note „nicht ausreichend „ (5,0) erhalten hat und nur innerhalb der Frist gem. § 3 Abs. 4 zulässig. Wird eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden , so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden , so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag des Kandidaten und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gemäß § 8 Abs.4 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist,

3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Hauptpraktikums (vgl. Anhang) erbringt,
 4. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. drei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nach dem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung und der gewählten Studienschwerpunkte (vgl. Anhang) beizufügen.
 - (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 3. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang (gemeint sind alle pädagogisch ausgerichteten Studiengänge) entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
 - (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
 - (5) Der Kandidat muss im Semester der Anmeldung zur Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein. Falls die Prüfung in der Studienrichtung Sonderpädagogik abgelegt wird, muss der Kandidat im Semester der Anmeldung zur Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sonderpädagogik, an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben sein.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 16 Abs. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben.

- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Studienrichtung Schulpädagogik oder Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sonderpädagogik (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (vgl. Abs. 4)
 - d) Beifach Psychologie oder
 - e) Beifach Soziologie .
Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind drei benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der drei eingereichten Leistungsnachweise gebildet.
- (2) Im Einzelnen orientieren sich die Prüfungen an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Innerhalb der Studienrichtungen ist neben den allgemeinen Kenntnissen eine vertiefte Kenntnis mindestens in einem der im Anhang genannten Studienschwerpunkte zu erwerben.
- (3) Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt, dass in der Regel die Diplomarbeit vor Ablegung der übrigen Prüfungen abgeschlossen sein muss. Beifachprüfungen können auf formlosen, schriftlichen Antrag vorgezogen werden. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können auch die anderen mündlichen Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Wahlpflichtfächer
1. Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:
 - WP 1 Religionspädagogik,
 - WP 2 Methodik und Didaktik eines Studienfaches (z.B. Sportpädagogik),
 - WP 3 Empirische Kulturwissenschaft,
 - WP 4 Kriminologie,
 - WP 5 Philosophie,

WP 6 Politikwissenschaft,

WP 7 Psychiatrie.

2. Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtung Sonderpädagogik können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:

WP 1 Geistigbehindertenpädagogik,

WP 2 Körperbehindertenpädagogik,

WP 3 Lernbehindertenpädagogik,

WP 4 Sprachbehindertenpädagogik,

WP 5 Verhaltensgestörtenpädagogik,

WP 6 Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen,

WP 7 Rhythmisch-musikalische Erziehung,

WP 8 Psychiatrie,

WP 9 Empirische Kulturwissenschaft.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag andere Wahlpflichtfächer zulassen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3, Satz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Kandidaten aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Pädagogik"(EW I) oder der gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Für die Vergabe, Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit gilt § 5 Abs. 3. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem 1. Prüfer die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Die Vergabe des Themas und der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfer anzuzeigen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Professor, einem Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen wissenschaftlichen Hochschule betreut werden.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und diese Arbeit nicht schon an anderer Stelle als Qualifikationsarbeit eingereicht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat (1. Prüfer), und von einem weiteren Prüfer zu begutachten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist der Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer.
- (3) Weichen die Noten der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten gem. § 13 Abs. 2

und 3, so gibt die Note des ersten Prüfers den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note oder hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, der andere Prüfer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitprüfers.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die wählbaren Zusatzfächer sind im Anhang bestimmt; Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Inhalt der Prüfung sind im Anhang näher geregelt. Für die Durchführung dieser mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in einem Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote wird in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 6 gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteiles muss bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 3 Abs. 5) entsprechend. Im übrigen gelten § 19 und § 20 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser

Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 2 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat. Wird eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung gemäss § 1, das Thema und die Note der Diplomarbeit gemäß § 20 Abs. 3, die Fachnoten gemäß § 13 Abs. 2 und 3 und die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge"/"Diplom-Pädagogin" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den

Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (W. u. K., 1990, S. 385 ff.) vom 22. Oktober 1990 außer Kraft.

- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft begonnen hat, wird bei einer Meldung zur Diplomprüfung oder zur Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einschließlich des nächstfolgenden Semesters auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1990 (W. und K., 1990, S. 385 ff.) geprüft.
 - (3) Ist der Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen, so finden auf diese Prüfung die Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung Anwendung.
-

Anhang

Im folgenden werden für jeden Studienabschnitt und für jedes Prüfungsfach die Voraussetzungen genannt, die bei der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen.

Für die Zulassung werden benotete Leistungsnachweise im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und § 16 Abs. 1 Ziffer 4 verlangt.

Darüber hinaus enthält dieser Anhang zusätzliche Regelungen für die Zusatzfächer.

Erziehungswissenschaft

A. Grundstudium

Das Grundstudium der Erziehungswissenschaft gliedert sich in 5 Module, die innerhalb von 4 Semestern zu belegen sind.

- | | | |
|----------------|--------------|---|
| Modul 1 | M 1: | Theoretische Pädagogik |
| | M 1a: | Grundbegriffe und Konzepte |
| | M 1b: | Pädagogische Ethik |
| | M 1c: | Pädagogische Anthropologie |
| Modul 2 | M 2 : | Kontexte der Pädagogik |
| | M 2a: | Historische und Vergleichende Pädagogik |
| | M 2b: | Politische, gesellschaftliche und kulturelle Kontexte der Pädagogik |
| Modul 3 | M 3: | Praktische Pädagogik |
| | M 3a: | Formen pädagogischen Handelns |
| | M 3b: | Institutionen pädagogischen Handelns |
| Modul 4 | M 4: | Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft |
| | M 4a: | Quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung |
| | M 4b: | Qualitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung |
| Modul 5 | M 5: | Rechtsfragen der Erziehung und Bildung |

Hinzu kommt eines der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie:

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu einem der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich 2 , 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind:

1. Je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 1-5.
2. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen bezogenen Praktikums und eines genehmigten Praktikumsberichts.
3. Ein Nachweis über die abgelegte Orientierungsprüfung (gem. § 3 Abs. 3 und § 9) oder andere geeignete Nachweise.
4. Ein Leistungsnachweis im Beifach Psychologie oder
5. zwei Leistungsnachweise im Beifach Soziologie.

B. Hauptstudium

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

I. Allgemeine Pädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
- Spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

II. Studienrichtung Schulpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Schule;
- Erziehung und Bildung in der Schule, Schulische Sozialisationsprozesse;
- Lehren und Lernen in der Schule; Schulische Qualifikationsprozesse;
- Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S1 bis S4 orientiert sind:

S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik

Curriculum und Lehrplan: Theorie und Entwicklung;

Unterrichtsvorbereitung und -planung; didaktische Modelle;

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsanalyse und Medien;

S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung

Schulleben; Kooperation von Eltern, Lehrern und Schülern;

Schulorganisation, Schulrecht, Schulverfassung;

Alternative Schulmodelle;

Bedingungen, Instanzen und Verfahren der Bildungspolitik und Schulreform;

S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Beratertraining

Leistungsmessung und Notengebung;

Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten für Eltern, Lehrer und Schüler;
Schullaufbahnberatung;

Training von Beraterverhalten und Supervision;

S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten

Analyse von Interaktionsverhalten insbesondere im Unterricht (feed-back-Quellen und Analyseinstrumente);

Trainingskonzepte, Trainingsinhalte und Trainingsverfahren.

III. Studienrichtung Sozialpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;
- Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;
- Adressaten und ihre Lebenslagen;
- Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;
- Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S 1 bis S 6 orientiert sind:

S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Geschichte und Theorie der Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Institutionen, Adressaten und pädagogische Arbeitsformen familienergänzender Erziehung in der frühen Kindheit;

Phänomene des Kinderlebens und deren wissenschaftliche Deutung;

S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen

z.B.

- Heim,
- Pflegefamilien,
- Tagesgruppen,
- Wohngruppe für besondere Adressaten;

S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe

z.B.

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Soziale Arbeit in und mit Familien,
- Ausländerarbeit,
- Straffälligenhilfe,
- Randgruppenarbeit;

S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit

z.B.

- Jugendarbeit,
- Frauenarbeit,
- Altenarbeit;
- Soziale Bewegungen;

S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe

z.B.

- Sozial- und Jugendamt,
- Soziale Brennpunkte,
- Stadtteil- und Bürgerinitiativen,
- Verbände;

S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich

z.B.

- Sozialarbeit in der Psychiatrie,
- Sozialarbeit mit Suchtkranken,
- Sozialarbeit im Krankenhaus.

IV. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung / Weiterbildung;

- Erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;
- Adressaten und ihre Lebenssituationen;
- Gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; Professionalisierung;
- Historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen der beiden Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Lernen und Vermitteln

Teilnehmer und deren Lernvoraussetzungen, -interessen, -motive, -probleme;

Erwachsenendidaktik und Evaluation;

Methoden und Strategien erwachsenengerechten Lernens und Vermittelns;

Interaktion in der Erwachsenenbildung;

S 2 Planung und Organisation

Programmplanung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

Teilnehmer-, zielgruppen- und institutionsorientierte Planungs- und Handlungsstrategien;

Planung und Organisation ausgewählter Einzelbereiche (z.B. allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung);

Recht und Verwaltung;

Mitarbeiterfortbildung und Beratung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

V. Studienrichtung Sonderpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Philosophische und anthropologische Fragestellungen des Behindertseins und der Erziehung behinderter Menschen;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Probleme der Sonderpädagogik, Grenzen objektivistischer Verfahren, Erlebensaspekte des Behindertseins;
- Historische und systematische Fragestellungen der Sonderpädagogik, ihrer Praxisfelder und Institutionen.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an 2 Themenbereichen des gewählten Schwerpunktes (§ 1 bis § 4) orientiert sind:

S 1 Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

- Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen von Behinderungen aus entwicklungspsychologischer und sozialisationstheoretischer Sicht;
- Probleme und Praxis der Diagnostik zur Früherkennung unter pädagogischem, psychologischem, soziologischem und medizinischem Aspekt;
- Organisatorische und curriculare Fragen der Frühförderung;
- Methoden und Praxis der Frühförderung;
- Probleme und Praxis der Arbeit mit Erziehungspersonen förderungsbedürftiger Kinder (z.B. Beratung, Zusammenarbeit mit Eltern).

S 2 Pädagogische Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in außerschulischen Lebensbereichen

- Forschung zur außerschulischen Arbeit im Schnittbereich von Schulpädagogik - Sonderpädagogik - Sozialpädagogik, zur Freizeitpädagogik und zur Erwachsenenbildung;
- Theoretische Grundlagen und Praxis außerschulischer Arbeit in verschiedenen Handlungsfeldern;
- Institutionen, Dienste und Organisationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen;
- Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten des Umgangs und des Zusammenlebens behinderter und nichtbehinderter Menschen;
- Supervision und Konsultation pädagogischer Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit;
- Diagnostik, Beurteilung und Beratung unter sonderpädagogischen Aspekten;

S 3 Einführung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf

- Forschungsaspekte zur Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungssituation behinderter Menschen;
- Gesellschaftliche und historische Rahmenbedingungen der beruflichen Sozialisation und Integration behinderter Menschen;
- Rechtliche Grundlagen der Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf;
- Probleme und Inhalte der arbeits- und berufsvorbereitenden Erziehung, der berufsvorbereitenden Maßnahmen zur Integration in das Beschäftigungssystem und der Sonderausbildungsgänge;
- Arbeitsplatzanalyse und Arbeitsplatzvorbereitung; Möglichkeiten der Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben;
- Stützende Dienste zur individuellen Lebensführung bei psychologischen, sozialen und ökonomischen Problemen;
- Diagnostische Probleme im Zusammenhang mit Arbeit und Beruf.

S 4 Interkulturelle Erziehung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

- Ökonomische, soziale, kulturelle und juristische Rahmenbedingungen der Arbeiterwanderung und der Entstehung multikultureller Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart;
- Sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien zur interkulturellen Sozialisation benachteiligter und behinderter Menschen;
- Organisatorische und curriculare Probleme des interkulturellen Unterrichts mit benachteiligten und behinderten Schülern;
- Institutionen, Dienste und Praxis der Beratung und Förderung von benachteiligten Kindern und ihren Eltern im Rahmen interkultureller Erziehung;
- Diagnostische Probleme der Beurteilung des Sprach- und Bildungsstandes und der Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener aus kulturellen Minoritäten.

VI. Wahlpflichtfächer

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des gewählten Wahlpflichtfaches (vgl. § 18 Abs. 4).

VII. Hauptpraktikum

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über

- die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen, auf die gewählte Studienrichtung bezogenen Praktikums,
- die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem nach Möglichkeit auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogenen Praktikantenkolloquiums und
- die Anfertigung eines genehmigten Praktikumsberichts.

Das Hauptpraktikum ist in der Regel als Blockpraktikum abzuleisten; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und zwei weitere Leistungsnachweise wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

C. Zusatzfächer

I. Als Prüfungsfächer im Rahmen der Zusatzprüfung (§ 21) können gewählt werden:

1. Ein Wahlpflichtfach nach § 18 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, soweit dies nicht bereits in der Diplomprüfung gewählt wurde.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Wahlpflichtfaches.

2. Die nicht studierten Schwerpunkte im Umfang eines Schwerpunkts oder eines Wahlpflichtfaches.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Schwerpunktes.

3. Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik"

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

3.1 Der Abschluss der Diplomprüfung (§§ 16-19, 21-24)

3.1.1 in der Studienrichtung Sozialpädagogik (§ 18 Abs.1 Ziffer 2b)

3.1.2 mit dem Schwerpunkt S 1 "Erziehung in früher Kindheit/ Vorschulerziehung" (vgl. Anhang Teil B. III Studienrichtung Sozialpädagogik, 2. Schwerpunkte)

3.1.3 mit einem geeigneten Wahlpflichtfach (gem. §18 Abs. 4)

3.2 ein zusätzlicher (dritter) Leistungsnachweis im Beifach Psychologie (vgl. Anhang Teil B Beifach Psychologie)

3.3 zwei in Hauptseminaren erworbene Leistungsnachweise im Zusatzfach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" aus folgenden Themenbereichen:

- Literatur für Kinder und Jugendliche,
- Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern,
- Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten,
- Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche,
- Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

II. Die Prüfung in den Zusatzfächern hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und orientiert sich an den Themenbereichen des jeweiligen Zusatzfaches.

Tübingen, den 01.08.2002

Der Rektor

**Studienplan für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
(Fakultät für Sonderpädagogik) mit Sitz in Reutlingen zur "Ordnung für die gemeinsame
Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen
Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung
vom 01.08.2002"**

I. Allgemeines

1. Studienplan und Prüfungsordnung, Aufgaben des Studienplans

Grundlage des vorliegenden Studienplans ist die "Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002". Als Ergänzung und Erläuterung der Prüfungsordnung hat der Studienplan die Aufgabe, den Studierenden eine Orientierung für die Planung ihres erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiums zu geben.

2. Gliederung, Umfang und Leistungsanforderungen

Das Diplomstudium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester), das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und das fünfsemestrige Hauptstudium (5. bis 9. Fachsemester), das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

Das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft umfasst insgesamt 144 Semesterwochenstunden (1 Semesterwochenstunde, abgekürzt SWS, bedeutet eine Lehrveranstaltungsstunde je Woche, bezogen auf die Vorlesungszeit eines Semesters; eine zweistündige Lehrveranstaltung z.B. wird dementsprechend als eine Studienleistung von 2 SWS verrechnet). Die sich ergebende Anzahl von durchschnittlich insgesamt etwa 20 SWS je Semester gilt als Richtwert.

Die 144 Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fächer:

- im Grundstudium:
 - a) Erziehungswissenschaft mit 50 SWS;
 - b) das 1. Beifach (Psychologie oder Soziologie) mit 16 SWS;
 - c) das 2. Beifach (Psychologie oder Soziologie) mit 4 SWS.

Im Grundstudium ist ein Praktikum - in der Regel nach dem 2. Fachsemester - zu absolvieren.

- im Hauptstudium:
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I) mit 10 SWS;
 - b) die Studienrichtung (EW II) Sozialpädagogik oder Schulpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sonderpädagogik mit 34 SWS;
 - c) das 2. Beifach (Psychologie oder Soziologie) mit 12 SWS;
 - d) das Wahlpflichtfach mit 10 SWS;
 - e) ein Studium freier Wahl mit 8 SWS.

Im Hauptstudium ist ein Praktikum - in der Regel im 6. Fachsemester - zu absolvieren.

Im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft sind insgesamt **15 qualifizierte Leistungsnachweise** (vgl. 4.) zu erbringen. Das entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von etwa 2 qualifizierten Leistungsnachweisen in jedem Studiensemester. Die Reihenfolge und die Gewichtung innerhalb der einzelnen Lehrgebiete ist der freien Wahl anheim gestellt.

- Zuordnung der Themenbereiche zu den Abteilungen des Instituts für Erziehungswissenschaft und folgender anderer Institute der Universität Tübingen und der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg:
 - Allgemeine Pädagogik (am Institut für Erziehungswissenschaft und an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen)
 - Schulpädagogik (am Institut für Erziehungswissenschaft)
 - Sozialpädagogik (am Institut für Erziehungswissenschaft)
 - Erwachsenenbildung/Weiterbildung (am Institut für Erziehungswissenschaft)
 - Sonderpädagogik (an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen)
 - Psychologie/Pädagogische Psychologie (am Institut für Erziehungswissenschaft, am Psychologischen Institut der Universität Tübingen sowie an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen)
 - Soziologie (am Institut für Soziologie in Tübingen und an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen)

Alle Abteilungen des Instituts für Erziehungswissenschaft bieten im Rahmen des Grundstudiums Lehrveranstaltungen zu den **Modulen (M1 - M5)** an.

3. Lehrveranstaltungsformen

Im Lehrangebot werden sechs Veranstaltungsformen unterschieden:

- V --Vorlesung;
- S ---Seminar (für Studierende im Grundstudium und im Hauptstudium);
- PS -Proseminar (Seminar für Studierende im Grundstudium);
- HS -Hauptseminar (Seminar für Studierende im Hauptstudium);
- Ü --Übung (in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl);
- K Kolloquium (in der Regel Gruppen zur Betreuung des Hauptpraktikums und von Examensarbeiten).

4. Studien- und Leistungsnachweise

Die Studiennachweise über den Umfang des Studiums erfolgen durch den Belegbogen; die Leistungsnachweise erfolgen durch die Vorlage der Leistungsnachweise im Prüfungsamt.

Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie können nach Ausführung und nach Vorlage einer der folgenden Arbeiten erworben werden:

- a) Referat;
- b) Hausarbeit;
- c) Klausur oder mündliche Prüfung;
- d) Bericht;
- e) Mitarbeit an Lehrveranstaltungen, die vorwiegend auf praktischen Versuchen, Übungen u. ä. basieren;
- f) Mitwirkung an Planung und Auswertung der Veranstaltung;
- g) Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen.

Die jeweiligen Formen des Erwerbs von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, sofern sie nicht schon im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen abschließend veröffentlicht worden sind.

5. Studien- und Prüfungsberatung

Es wird empfohlen, sich bei Fragen, die das erziehungswissenschaftliche Diplomstudium betreffen, an die Lehrenden zu wenden. Bei speziellen Fragen zu einzelnen Bereichen sollten die jeweiligen Fachvertreter aufgesucht werden.

Zur Beratung in Prüfungsfragen (einschließlich der Fragen im Hinblick auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) wenden Sie sich bitte an das Diplomprüfungsamt der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften am Institut für Erziehungswissenschaft oder ggf. an das Akademische Prüfungsamt der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen.

II. Grundstudium - Das Studium bis zur Diplom-Vorprüfung

1. Das Hauptfach Erziehungswissenschaft

1.1 Inhalt und Umfang

Das erziehungswissenschaftliche Grundstudium ist allen Studienrichtungen gemeinsam. Es umfasst 50 SWS. Diese verteilen sich auf die unten genannten Lehrgebiete. Außerdem soll durch das achtwöchige Praktikum im Grundstudium Orientierung in einem Handlungsfeld ermöglicht werden, um die Wahl der Studienrichtung vorzubereiten. Studierenden, die sich für die Studienrichtung Schulpädagogik entscheiden, wird empfohlen, das Diplomstudium an ein Lehramtsstudium anzuknüpfen.

1.2 Themenbereiche und Leistungsnachweise (Module)

Folgende Module gehören gem. DPO zum erziehungswissenschaftlichen Grundstudium:

V-M: Vorgeordnetes Modul _____ **8 SWS**

Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft und zwei ihrer Studiengebiete und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 1: Theoretische Pädagogik _____ **8 SWS**

M1: Einführende Veranstaltung in die Theoretische Pädagogik ----- 2 SWS

M1a: Grundbegriffe und Konzepte ----- 2 SWS

M1b: Pädagogische Ethik ----- 2 SWS

M1c: Pädagogische Anthropologie ----- 2 SWS

Modul 2: Kontexte der Pädagogik _____ **6 SWS**

M2: Einführende Veranstaltung in die Kontexte der Pädagogik ----- 2 SWS

M2a: Historische und Vergleichende Pädagogik ----- 2 SWS

M2b: Politische, gesellschaftliche und kulturelle Kontexte der Pädagogik ---- 2 SWS

Modul 3: Praktische Pädagogik _____ **6 SWS**

M3: Einführende Veranstaltung in die Praktische Pädagogik ----- 2 SWS

M3a: Formen pädagogischen Handelns----- 2 SWS

M3b: Institutionen pädagogischen Handelns ----- 2 SWS

Modul 4: Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft _____ **6 SWS**

M4: Einführende Veranstaltung in Wissenschaftstheorie ----- 2 SWS

M4a: Quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung ----- 2 SWS

M4b: Qualitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung ----- 2 SWS

Modul 5: Rechtsfragen der Erziehung und Bildung (M5) _____ **4 SWS**

= 38 SWS

Die verbleibenden 12 SWS können wahlweise auf die 5 Module verteilt werden.

In jedem der Module (**außer dem vorgeordneten Modul**) ist als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung **ein benoteter Leistungsnachweis (insgesamt also 5)** zu erwerben.

1.3. Die Orientierungsprüfung

Nach dem zweiten Fachsemester soll durch die Orientierungsprüfung geklärt werden, ob mit dem Studienfach Erziehungswissenschaft die richtige Wahl getroffen wurde. Im Institut werden dazu Gespräche mit den Lehrenden angeboten, in denen zwei der in Modul 1-4 erworbenen Leistungsnachweise nachbesprochen werden müssen. Die entsprechend gekennzeichneten Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters dem Prüfungsamt vorzulegen.

1.4 Das Praktikum im Grundstudium

Dieses Praktikum bietet die Möglichkeit, ein auf eine der möglichen Studienrichtungen bezogenes pädagogisches Arbeitsfeld kennen zu lernen. Es wird als achtwöchiges Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 2. und dem 3. Fachsemester abgeleistet. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch studienbegleitend abgelegt werden. Das Praktikum wird in einem Praktikumsbericht dokumentiert und ausgewertet.

2. Die Beifächer Psychologie und Soziologie

Eines der beiden Beifächer wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegt (1. Beifach); das andere Beifach im Rahmen der Diplomprüfung (2. Beifach).

Umfang

Jedes Beifach wird im Umfang von 16 SWS studiert. Das 1. Beifach wird im Grundstudium mit 16 SWS abgelegt und das 2. Beifach sollte im Grundstudium mit 4 SWS und im Hauptstudium mit 12 SWS absolviert werden.

2.1 Das Beifach Psychologie

Inhalt

Das Fach Psychologie umfasst die folgenden Themenbereiche:

- Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- Entwicklungspsychologie;
- Sozialpsychologie;
- Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Erwerb von Leistungsnachweisen

Wird Psychologie zur Diplom-Vorprüfung gewählt, muss 1 Themengebiet abgedeckt werden. Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis.

Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Psychologie sind unter Pädagogische Psychologie im Lehrangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft (vgl. das kommentierte Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen), im Lehrangebot des Psychologischen Instituts (Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften) sowie im Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik) aufgeführt.

2.2 Das Beifach Soziologie

Inhalt

Das Fach Soziologie umfasst die folgenden Themenbereiche:

- (1) Einführung in die Soziologie;
- (2) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
- (3) Soziologische Theorie I;
- (4) Wahlbereich (je nach Angebot des Instituts für Soziologie).

Erwerb von Leistungsnachweisen

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich (1) und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich (2), (3) oder (4). Eine Lehrveranstaltung aus Bereich (4) kann nur dann belegt werden, wenn vom Institut für Soziologie im jeweiligen Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) oder (3) belegt werden.

Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Soziologie sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen (bitte die besonderen Hinweise im Lehrangebot des Instituts für Soziologie für das Beifach Soziologie beachten) sowie im Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik) aufgeführt.

III. Hauptstudium - Das Studium bis zur Diplomprüfung

Das Hauptstudium umfasst folgende Bereiche:

1. Das Praktikum im Hauptstudium;
2. Allgemeine Pädagogik (EW I);
3. die Studienrichtung (EW II);
4. das Wahlpflichtfach (WP);
5. das zweite Beifach (Psychologie oder Soziologie):

1. Das Praktikum im Hauptstudium

Das Praktikum ist als fachpraktischer Teil des Studiums integraler Bestandteil des Hauptstudiums und sollte der gewählten Studienrichtung thematisch zugeordnet sein.

Es ist in der Regel als Blockpraktikum im 6. Fachsemester zu absolvieren. Zur Vor- und/oder Nachbereitung des Praktikums ist die mindestens 2-semesterige Teilnahme an Kolloquien, die nach Möglichkeit auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogen sein sollen, obligatorisch. Über die fachpraktische Ausbildung muss ein ausführlicher schriftlicher Bericht angefertigt werden.

Zur Beratung in Praktikumsfragen (Praktikantenstellen, Anerkennung von Berufstätigkeit als Praktikum) wenden Sie sich bitte an das Praktikumsbüro im Institut für Erziehungswissenschaft.

2. Allgemeine Pädagogik (EW I)

2.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Das Hauptstudium der Allgemeinen Pädagogik dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen:

- Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
- Spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

Der Umfang für alle Themenbereiche beträgt 10 SWS. Die Gewichtung der Themenbereiche ist der freien Wahl anheim gestellt. Es muss 1 Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung erworben werden.

2.2 Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot in Allgemeiner Pädagogik

Die Veranstaltungen der Allgemeinen Pädagogik sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen unter **Hauptstudium Allgemeine Pädagogik** aufgeführt.

3. Die Studienrichtung Schulpädagogik (EW II)

3.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Das Studium der Schulpädagogik umfasst die Grundlagen der Schulpädagogik (GL) und zwei von vier Studienschwerpunkten (S 1 - S 4).

Grundlagen (GL)

- Theorie und Geschichte der Schule;
- Erziehung und Bildung in der Schule, Schulische Sozialisationsprozesse;
- Lehren und Lernen in der Schule; Schulische Qualifikationsprozesse;
- Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

Studienschwerpunkte (S 1 - S 4)

In den Studienschwerpunkten wird jeweils ein Bereich der Schulpädagogik vertiefend bearbeitet. Es gibt vier Studienschwerpunkte:

- S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik;
- S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung;
- S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Beratertraining;
- S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten.

Der Umfang für alle Themenbereiche beträgt 34 SWS, wobei mindestens 10 SWS im Bereich der Grundlagen der Schulpädagogik (GL) und mindestens je 8 SWS in den beiden frei zu wählenden Studienschwerpunkten (S 1 - S 4) zu absolvieren sind.

Die verbleibenden 8 SWS können wahlweise auf die Themenbereiche der Schulpädagogik verteilt werden.

In der Studienrichtung der Schulpädagogik müssen drei Leistungsnachweise erworben werden: ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Schulpädagogik (GL) und je ein Leistungsnachweis in zwei der Studienschwerpunkte (S 1 - S 4).

3.2 Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Schulpädagogik sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen unter **Hauptstudium Schulpädagogik** aufgeführt.

4. Die Studienrichtung Sozialpädagogik (EW II)

4.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Das Studium der Sozialpädagogik umfasst die Grundlagen der Sozialpädagogik (GL) und zwei von sechs Studienschwerpunkten (S 1 - S 6).

Grundlagen (GL)

- Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;
- Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;
- Adressaten und ihre Lebenslagen;
- Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;
- Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

Studienschwerpunkte (S 1 - S 6)

In den Studienschwerpunkten werden Bereiche der Sozialpädagogik vertiefend bearbeitet. Es gibt sechs Studienschwerpunkte:

- S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;
- S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen;
- S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe;
- S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit;
- S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe;
- S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich.

Der Umfang für alle Themenbereiche beträgt 34 SWS, wobei mindestens 10 SWS im Bereich der Grundlagen der Sozialpädagogik (GL) und mindestens je 8 SWS in den beiden frei zu wählenden Studienschwerpunkten (S 1 – S 6) zu absolvieren sind.

Die verbleibenden 8 SWS können wahlweise auf die Themenbereiche der Sozialpädagogik verteilt werden.

In der Studienrichtung Sozialpädagogik müssen drei Leistungsnachweise erworben werden: ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Sozialpädagogik (GL) und je ein Leistungsnachweis in zwei Studienschwerpunkten (S 1 - S 6).

4.2 Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Sozialpädagogik sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen unter **Hauptstudium Sozialpädagogik** aufgeführt.

5. Die Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EW II)

5.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Das Studium der Erwachsenenbildung/Weiterbildung umfasst die Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (GL) und die zwei Studienschwerpunkte (S 1 und S 2).

Grundlagen (GL)

- Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

- Erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;
- Adressaten und ihre Lebenssituationen;
- Gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung; Professionalisierung;
- Historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

Studienschwerpunkte (S 1 und S 2)

In den Studienschwerpunkten werden zwei Bereiche der Erwachsenenbildung/Weiterbildung vertiefend bearbeitet. Es gibt zwei Studienschwerpunkte:

- S 1 Lernen und Vermitteln;
- S 2 Planung und Organisation.

Der Umfang für alle Themenbereiche beträgt 34 SWS, wobei mindestens 10 SWS im Bereich der Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (GL) und mindestens je 8 SWS in den beiden Studienschwerpunkten (S 1 und S 2) zu absolvieren sind.

Die verbleibenden 8 SWS können wahlweise auf die Themenbereiche der Erwachsenenbildung/Weiterbildung verteilt werden.

In der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung müssen drei Leistungsnachweise erworben werden: ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (GL) und je ein Leistungsnachweis in den beiden Studienschwerpunkten (S 1 und S 2).

5.2 Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen unter **Hauptstudium Erwachsenenbildung/Weiterbildung** aufgeführt.

6. Die Studienrichtung Sonderpädagogik (EW II)

HINWEIS: Das Studium der Studienrichtung Sonderpädagogik setzt nach der Diplom-Vorprüfung in Tübingen eine Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg voraus!

6.1 Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Das Studium der Sonderpädagogik umfasst die Grundlagen der Sonderpädagogik (GL) und einen von vier Studienschwerpunkten (S 1 - S 4).

Grundlagen (GL)

- Philosophische und anthropologische Fragestellungen des Behindertseins und der Erziehung behinderter Menschen;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Probleme der Sonderpädagogik, Grenzen objektivistischer Verfahren, Erlebensaspekte des Behindertseins;
- Historische und systematische Fragestellungen der Sonderpädagogik, ihrer Praxisfelder und Institutionen.

Studienschwerpunkte (S 1 - S 4)

In den Studienschwerpunkten werden jeweils Bereiche der Sonderpädagogik vertiefend bearbeitet. Es gibt vier Studienschwerpunkte:

S 1 Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

- Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen von Behinderungen aus entwicklungspsychologischer und sozialisierungstheoretischer Sicht;
- Probleme und Praxis der Diagnostik zur Früherkennung unter pädagogischem, psychologischem, soziologischem und medizinischem Aspekt;
- Organisatorische und curriculare Fragen der Frühförderung;
- Methoden und Praxis der Frühförderung;
- Probleme und Praxis der Arbeit mit Erziehungspersonen förderungsbedürftiger Kinder (z.B. Beratung, Zusammenarbeit mit Eltern).

S 2 Pädagogische Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in außerschulischen Lebensbereichen

- Forschung zur außerschulischen Arbeit im Schnittbereich von Schulpädagogik - Sonderpädagogik - Sozialpädagogik, zur Freizeitpädagogik und zur Erwachsenenbildung;
- Theoretische Grundlagen und Praxis außerschulischer Arbeit in verschiedenen Handlungsfeldern;
- Institutionen, Dienste und Organisationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen;
- Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten des Umgangs und des Zusammenlebens behinderter und nichtbehinderter Menschen;
- Supervision und Konsultation pädagogischer Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit;
- Diagnostik, Beurteilung und Beratung unter sonderpädagogischen Aspekten.

S 3 Einführung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf

- Forschungsaspekte zur Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungssituation behinderter Menschen;
- Gesellschaftliche und historische Rahmenbedingungen der beruflichen Sozialisation und Integration behinderter Menschen;
- Rechtliche Grundlagen der Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf;
- Probleme und Inhalte der arbeits- und berufsvorbereitenden Erziehung, der berufsvorbereitenden Maßnahmen zur Integration in das Beschäftigungssystem und der Sonderausbildungsgänge;
- Arbeitsplatzanalyse und Arbeitsplatzvorbereitung; Möglichkeiten der Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben;
- Stützende Dienste zur individuellen Lebensführung bei psychologischen, sozialen und ökonomischen Problemen;
- Diagnostische Probleme im Zusammenhang mit Arbeit und Beruf.

S 4 Interkulturelle Erziehung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

- Ökonomische, soziale, kulturelle und juristische Rahmenbedingungen der Arbeiterwanderung und der Entstehung multikultureller Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart;
- Sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien zur interkulturellen Sozialisation benachteiligter und behinderter Menschen;
- Organisatorische und curriculare Probleme des interkulturellen Unterrichts mit benachteiligten und behinderten Schülern;
- Institutionen, Dienste und Praxis der Beratung und Förderung von benachteiligten Kindern und ihren Eltern im Rahmen interkultureller Erziehung;
- Diagnostische Probleme der Beurteilung des Sprach- und Bildungsstandes und der Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener aus kulturellen Minoritäten.

Der Umfang für alle Themenbereiche beträgt 34 SWS, wobei mindestens 10 SWS im Bereich der Grundfragen der Sonderpädagogik (GL) und mindestens je 8 SWS in zwei Themenbereichen des gewählten Studienschwerpunkts (S 1 - S 4) zu absolvieren sind. Die verbleibenden 8 SWS können wahlweise auf die Themenbereiche der Sonderpädagogik verteilt werden.

In der Studienrichtung Sonderpädagogik müssen drei Leistungsnachweise erworben werden: ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Sonderpädagogik (GL) und zwei Leistungsnachweise in zwei Themenbereichen des gewählten Studienschwerpunkts (S 1 - S 4).

6.2 Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Sonderpädagogik sind im Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik) unter „**Diplomstudiengänge Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sonderpädagogik)**“ aufgeführt.

7. Wahlpflichtfächer

Das Studium eines Wahlpflichtfachs (WP) stellt einen obligatorischen Bestandteil des Hauptstudiums dar. Im Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung soll das Wahlpflichtfach entweder eine Vertiefung in einem weiteren Teilbereich der Erziehungswissenschaft oder eine zusätzliche Qualifizierung in einem der Erziehungswissenschaft benachbarten Fach ermöglichen.

Das Studium im Wahlpflichtfach umfasst 10 SWS. Es sind 2 qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen.

7.1 Zuordnung der Wahlpflichtfächer zu dem Lehrangebot, Themenbereiche, Gliederung und Erwerb von Leistungsnachweisen

- Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:

WP 1 Religionspädagogik

(an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen: Praktisch- theologische Abteilung/Religionspädagogik oder der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen: Abteilung für Religionspädagogik, Kerymatik und Kirchliche Erwachsenenbildung)

Das Studium der Religionspädagogik soll sich an den folgenden Themenbereichen orientieren:

- Einführung in die Grundlagen religiösen Lehrens und Lernens bzw. religiöser Erziehung und Bildung;
- Theorie und Praxis religiöser Sozialisation in Familie, Gemeinde, Schule und Gesellschaft;
- Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung in evangelischer/katholischer Trägerschaft;
- Kinder- und Jugendarbeit in gemeindlichen und säkularisierten Kontexten;
- Religionsdidaktik.

Ein Leistungsnachweis ist in Themenbereich a) zu erwerben. Der zweite Leistungsnachweis kann wahlweise in einem der Themenbereiche b)-e) erworben werden.

WP 2 Methodik und Didaktik eines Studienfaches

Als Studienfach ist jedes in einer Fachdidaktik ausgewiesene Unterrichtsfach der betreffenden Fakultäten zu verstehen.

- Ausgewählte Bereiche und Themen des Studienfaches;
- Methoden, Medien und Technologie des Unterrichts des betreffenden Studienfachs;
- Methodenlehre des Studienfachs.

Ein Leistungsnachweis ist in Themenbereich a) zu erwerben. Der zweite Leistungsnachweis kann wahlweise in einem der Themenbereiche b) oder c) erworben werden.

Näheres dazu erfragen Sie bitte in einer Sprechstunde der Studienfachberatung.

WP 3 Empirische Kulturwissenschaft

(am Ludwig-Uhland Institut für Empirische Kulturwissenschaft)

Das Studium im Wahlpflichtfach Empirische Kulturwissenschaft sollte sich an den folgenden Studienschwerpunkten orientieren:

- Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft;
- Alltags- und Freizeitverhalten;
- Kommunikation;
- kulturpolitisch-pädagogische Praxis;
- Grundzüge historisch-sozialwissenschaftlichen Argumentierens;
- Kulturtheorien.

Es müssen zwei Leistungsnachweise erbracht werden, wobei insbesondere Seminare mit erziehungswissenschaftlichem Bezug (Kinderkultur, Jugendkultur, Arbeiterbildung, Museumsdidaktik) empfohlen werden. Der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft" mit begleitendem Tutorium wird dringend angeraten.

WP 4 Kriminologie

(am Institut für Kriminologie)

Das Studium sollte sich an den folgenden Grundveranstaltungen orientieren:

- a) Kriminologie I: Kriminalität als soziale Erscheinung (Makroebene);
- b) Kriminologie II: Verbrechen als individuelle oder Gruppenerscheinung (Mikroebene);
- c) Jugendstrafrecht (mit entsprechenden Teilen von Jugendhilfe und Familienrecht);
- d) Strafvollzug (in Recht und Wirklichkeit).

Ein Leistungsnachweis ist in einer Übung zu den Veranstaltungen a) bis d) zu erwerben. Der zweite Leistungsnachweis kann in einer besonderen Veranstaltung erworben werden.

WP 5 Philosophie

(am Philosophischen Seminar)

Das Studium im Wahlpflichtfach Philosophie soll sich an den folgenden Themenbereichen orientieren:

- a) Einführung in die Philosophie;
- b) Sozialphilosophie;
- c) Praktische Philosophie, Ethik;
- d) Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie.

Ein Leistungsnachweis kann in einem Proseminar zu einem der Themenbereiche b) bis d), der 2. Leistungsnachweis in einem Proseminar nach Wahl erworben werden.

WP 6 Politikwissenschaft

(am Institut für Politikwissenschaft)

Das Studium im Wahlpflichtfach Politikwissenschaft orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;
- Analyse ausgewählter politischer Systeme (liberale Demokratien, sozialistische Länder, Entwicklungsgesellschaften);

- Internationale Beziehungen;
- Politische Theorie.

Es sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Ein Leistungsnachweis muss aus dem Lehrangebot des Grundstudiums, ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium stammen, wobei eine Doppelung der Themenbereiche vermieden werden soll.

WP 7 Psychiatrie

(an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie)

Das Studium orientiert sich in erster Linie an den folgenden Einführungsveranstaltungen in das Fach Psychiatrie:

- Grundlagen der Psychiatrie,
- Vorlesungen an der Psychiatrischen Klinik.

In einer dieser Veranstaltungen soll ein Leistungsnachweis erworben werden. Der zweite Leistungsnachweis soll aus einer Veranstaltung der folgenden drei Spezialgebiete der Psychiatrie erworben werden:

- Sozialpsychiatrie (Spezialvorlesungen über forensische Psychiatrie; sozialpsychiatrische Vorlesungen und Seminare);
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, kinder- und jugendpsychiatrisches Seminar für Sozialpädagogen);
- Psychiatrie der Sucht- und Drogenabhängigkeit (Spezialvorlesungen und Seminare über Alkohol- und Drogenabhängigkeit).

- Wird als Wahlpflichtfach eine nicht gewählte Studienrichtung gewählt, so ist ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Studienrichtung, der zweite in einem Schwerpunkt zu erbringen.
- Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtung Sonderpädagogik können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:

- WP 1 Geistigbehindertenpädagogik;
- WP 2 Körperbehindertenpädagogik;
- WP 3 Lernbehindertenpädagogik;
- WP 4 Sprachbehindertenpädagogik;
- WP 5 Verhaltensgestörtenpädagogik;
- WP 6 Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen;
- WP 7 Rhythmisch-musikalische Erziehung behinderter Menschen
(WP 1 bis 7 an der Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen);
- WP 8 Psychiatrie
(an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie);
- WP 9 Empirische Kulturwissenschaft
(am Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft).

- Wird als Wahlpflichtfach eine nicht gewählte Studienrichtung gewählt, so ist ein Leistungsnachweis in den Grundlagen der Studienrichtung, der zweite in einem Schwerpunkt zu erbringen.

8. Die Beifächer Psychologie und Soziologie

Eines der beiden Beifächer wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegt (1. Beifach); das andere Beifach im Rahmen der Diplomprüfung (2. Beifach).

Es ist das Beifach zu studieren und im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen, welches nicht im Rahmen des Grundstudiums studiert und im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abgelegt wurde.

Umfang

Jedes Beifach wird im Umfang von 16 SWS studiert. Das 1. Beifach wird im Grundstudium mit 16 SWS abgelegt und das 2. Beifach sollte im Grundstudium mit 4 SWS und im Hauptstudium mit 12 SWS absolviert werden.

8.1 Das Beifach Psychologie

Inhalt

Das Fach Psychologie umfasst die folgenden Themenbereiche:

- Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- Entwicklungspsychologie;
- Sozialpsychologie;
- Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Erwerb von Leistungsnachweisen

Wird Psychologie zur Diplomprüfung gewählt, müssen 2 Themengebiete abgedeckt werden. Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise.

Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Psychologie sind unter Pädagogische Psychologie im Lehrangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft (vgl. das kommentierte Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen), im Lehrangebot des Psychologischen Instituts (Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften) sowie im Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik) aufgeführt.

8.2 Das Beifach Soziologie

Inhalt

Das Fach Soziologie umfasst die folgenden Themenbereiche:

- (1) Einführung in die Soziologie;
- (2) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
- (3) Soziologische Theorie I;
- (4) Wahlbereich (je nach Angebot des Instituts für Soziologie).

Erwerb von Leistungsnachweisen

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich (1) und zwei weitere Leistungsnachweise wahlweise aus Themenbereich (2), (3) oder (4). Eine Lehrveranstaltung aus Bereich (4) kann nur dann belegt werden, wenn vom Institut für Soziologie im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) oder (3) belegt werden.

Zuordnung der Themenbereiche zum Lehrangebot

Die Veranstaltungen der Soziologie sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen (bitte die besonderen Hinweise im

Lehrangebot des Instituts für Soziologie für das Beifach Soziologie beachten) sowie im Vorlesungsverzeichnis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik) aufgeführt.

9. Das Studium freier Wahl

Das Studium freier Wahl umfasst 8 SWS. Das Studium freier Wahl lässt sich nutzen

- für Ergänzungsstudien in anderen Fächern der Universität, soweit die betreffenden Lehrveranstaltungen für Studierende der Erziehungswissenschaft offen stehen;
- zur Vertiefung der Kenntnisse in den vorgesehenen Studienfächern (z. B. in einem nicht gewählten Schwerpunkt oder Wahlpflichtfach) oder
- zum Erwerb spezieller Kenntnisse z. B. im Zusammenhang mit der Anfertigung der Diplomarbeit.

10. Die Zusatzfächer

Inhalt, Umfang und Erwerb von Leistungsnachweisen

Studierende haben die Möglichkeit, ein Fach bzw. mehrere Fächer **zusätzlich** zu den im Rahmen der Prüfungsordnung geforderten Fächern zu studieren und darin eine Zusatzprüfung abzulegen.

Folgende Zusatzfächer können gewählt werden:

- a) Alle Studierenden können jedes zur Diplomprüfung nicht gewählte Wahlpflichtfach (WP) und jeden nicht bereits studierten Schwerpunkt (S) im Sinne eines Zusatzfaches studieren.

Das Studium in diesen Zusatzfächern umfasst 10 SWS. Es sind 2 qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen.

- b) Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik".

Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" nimmt in dreifacher Hinsicht eine Sonderstellung ein:

1. Das Fach ist **ausschließlich** als Zusatzfach am Institut für Erziehungswissenschaft studierbar.
2. Es existieren **besondere Zulassungsvoraussetzungen** für die Prüfung in diesem Fach (vgl. hierzu den Anhang der Prüfungsordnung).
3. Die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung mit diesem Zusatzfach ist eine der Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg als 2. Ausbildungsphase für das Lehramt an Berufsfachschulen für Kinderpflegerinnen bzw. Fachschulen für Sozialpädagogik.

Das Studium im Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

- a) Literatur für Kinder und Jugendliche;
- b) Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern;
- c) Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten;
- d) Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche;
- e) Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

Das Studium in diesem Zusatzfach umfasst 30 SWS. Es sind 2 qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen, wobei ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen a) bzw. c), der zweite Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen d) bzw. e) erbracht werden soll.

ENDE

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES DIPLOMSTUDIENGANGS ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

	Fachsemester	Erziehungswissenschaft	Beifächer (Psychologie oder Soziologie, Reihenfolge nach eigener Wahl)	Wahlpflichtfach gem. § 18 Abs. 4 der DPO	Studium freier Wahl	Prüfungen
Grundstudium	1. bis 4.	5 benotete Leistungsnachweise (aus den Modulen: M1-M5) 50 SWS	Soziologie als 1. Beifach 16 SWS 2 benotete Leistungsnachweise	X	X	Orientierungsprüfung: (abzuschließen bis Ende des 2. Fachsemesters) 2 benotete und besprochene Leistungsnachweise aus den Grundlagen des Faches Erziehungswissenschaft (aus den Modulen: M1-M4) Diplom-Vorprüfung: (abzuschließen vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters) <u>Erziehungswissenschaft:</u> 1. eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) 2. eine Hausarbeit (innerhalb von 5 Wochen) <u>Beifach Psychologie:</u> eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder <u>Beifach Soziologie</u> 2 benotete Leistungsnachweise
		Praktikum im Grundstudium (in der Regel nach dem 2. Semester) 8 Wochen	Psychologie als 1. Beifach 16 SWS 1 Leistungsnachweis			
			2. Beifach 4 SWS			
Hauptstudium	5. bis 9.	Allgemeine Pädagogik (EW I): 1 benoteter Leistungsnachweis* 10 SWS	Soziologie als 2. Beifach 12 SWS 3 benotete Leistungsnachweise	2 Leistungsnachweise 10 SWS	8 SWS	Diplomprüfung: (Prüfungszeitraum: 12 Monate nach der Zulassung zur Prüfung) <u>Erziehungswissenschaft:</u> 1. Diplomarbeit (6 Monate) 2. EW I: eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) 3. EW II: eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) <u>Wahlpflichtfach:</u> eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) <u>Beifach Psychologie:</u> eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder <u>Beifach Soziologie</u> 3 benotete Leistungsnachweise
		Studienrichtung (EW II): 3 benotete Leistungsnachweise 34 SWS	ODER			
		Praktikum im Hauptstudium (in der Regel nach dem 6. Semester) 6 Monate	Psychologie als 2. Beifach 12 SWS 2 benotete Leistungsnachweise			
	Summen	Regelstudienzeit: 9 Semester Gesamtzeitumfang: 144 SWS Qualifizierte Leistungsnachweise: 15				